

scheidung über die Zulassung solcher Eingriffe vor und beschränkt sie auf die gesetzlich geregelten Fälle (richterliche Anordnung der Entmannung nach § 42k StGB. und die Fälle des § 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. VII. 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 26. VI. 1935, RGBl. I, 773). Zugleich verbietet die Vorschrift schlechthin jede nachhaltige Störung der Zeugungs- oder Gebärfähigkeit bei einem anderen oder sich selbst. Ausdrücklich in der Vorschrift genannt sind Bestrahlungen und Hormonbehandlung. Sollte die Wissenschaft später noch weitere Mittel und Wege zu einer nachhaltigen Störung der Zeugungs- oder Gebärfähigkeit finden, so werden diese auf Grund des § 2 StGB. den bisher bekannten Wegen gleichgestellt sein. — Die VO. gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren für Straftaten deutscher Staatsangehöriger bzw. wenn sich die Tat gegen deutsche Staatsangehörige oder die Lebenskraft des deutschen Volkes richtet. Bezüglich Anpassung des Strafrechts der Alpen- und Donaureichsgaue enthält der Artikel 2 in der VO. vom 18. III. 1943 nähere Ausführungen.

Jungmichel (Göttingen).

Weischedel, Elisabeth: Untersuchung über die Ehetauglichkeit der in den Jahren 1934—1937 aus der Prov. Heil- und Pflegeanstalt Düsseldorf-Grafenberg entlassenen unfruchtbar gemachten Frauen. Düsseldorf: Diss. 1942 (1941). 81 Bl. (Maschinenschr.)

Becker, W.: Ein Beitrag des Reichsgerichts zur Abstammungsklarheit. *Med. Welt* 1943, 648—649.

Der Aufsatz beschäftigt sich mit einer Entscheidung des Großen Senats des Reichsgerichts für Zivilsachen vom 12. VIII. 1942 (vgl. *Dtsch. Justiz* 1942, 723) bezüglich der Auslegung des § 1717 BGB. Ein Amtsgericht hatte einen Mann zur Unterhaltszahlung verurteilt, obgleich er zuletzt 3 Tage vor Beginn der gesetzlichen Empfängniszeit mit der Kindesmutter geschlechtlich verkehrt hatte. Das Reichsgericht bestätigte dieses Urteil und führte u. a. aus, „es würde mit einem gesunden Rechtsempfinden unvereinbar sein, daß der Vater eines unehelichen Kindes allein deswegen von allen Unterhaltspflichten frei würde, weil sich die Tragezeit des Kindes über die gesetzliche Empfängniszeit hinaus erstreckt. Eine solche Entscheidung wäre für die heutige Rechtsauffassung unerträglich und durch sachliche Gründe nicht zu rechtfertigen“. Das Urteil des Reichsgerichts wird als wesentlicher Beitrag zur Abstammungsklarheit und als vom Geiste einer biologisch ausgerichteten Rechtsprechung getragen begrüßt. Mit Recht wird jedoch gefordert, daß an den Beweis im einzelnen Fall strenge Anforderungen zu stellen sind. (Die Feststellung des Verf., nunmehr könne einer Klage gegen den fraglichen Erzeuger eines Kindes auch dann stattgegeben werden, wenn der Geschlechtsverkehr nach der gesetzlichen Empfängniszeit stattgefunden hat, dürfte jedoch kaum zutreffen. Ferner dürfte das angeführte Beispiel einer Tragezeit von 347 Tagen einer sachlichen Kritik nicht standhalten. Ref.)

Jungmichel (Göttingen).

Vererbungswissenschaft und Rassenhygiene.

Fischer, Anna Cordula: Epicanthusbildungen am Auge. (*Inst. f. Rassenbiol., Dtsch. Univ. Prag.*) *Arch. Rassenbiol.* 36, 327—344 (1943).

Verf. geht von der Fragestellung aus, ob Mongolenfalten-ähnliche Bildungen der Augenlider mancher Europäer als Hemmungs- bzw. Mißbildungen oder als Merkmal einer Rassenkreuzung zu werten sind. Im Gegensatz zur Augenlidbildung bei Europäern wird beim Lidapparat des Mongolen der innere Lidwinkel von der sehr tief liegenden Deckfalte überdeckt. Beim Epicanthus in ausgeprägter Form erhebt sich am inneren Augenwinkel eine scharfe Falte, die, ausgehend vom Augenhöhlen- teil des Oberlides, den inneren Augenwinkel umgreift und am Unterlid endet. Epicanthus und Mongolenfalte sind zwar gut voneinander zu unterscheiden, zwischen

beiden Formen gibt es aber zahlreiche Übergänge, so daß die Mehrzahl der Autoren beide Formen für „divergente Enden einer einheitlichen Entwicklungsreihe“ (E. Fischer) hält. Diese Epicanthusbildungen erweisen sich als Hemmungsbildungen, die im Laufe des Lebens „Normalisierungstendenz“ zeigen. Nur dort, wo sie im Erwachsenenalter noch bestehen, sind Zusammenhänge mit schweren Hemmungs- und Mißbildungen zu vermuten. Die Tatsache, daß Epicanthusbildungen teils dominant, teils recessiv vererbt werden können, läßt die Möglichkeit genetischer Unterschiede nicht ausschließen. In der Regel kann nicht aus Epicanthusbildungen auf außereuropäischen Bluteinschlag geschlossen werden. Nur dort, wo auch im Erwachsenenalter Epicanthusbildungen mit kennzeichnend „mongolischer“ Ausbildung der Deckfalte angetroffen wird, ist durch eingehende rassenbiologische Untersuchung dem Verdacht außereuropäischer Blutbeimischung nachzugehen.

Günther (Wien).

Girolstein, Gerhard: Der psychogalvanische Reflex bei ein- und zweieiigen Zwillingen in seiner Bedeutung für die erbbiologische und typologische Konstitutionsforschung. Münster i. W.: Diss. 1942. 79 Bl. (Maschinenschr.)

Didszun, Magdalene: Eineiige Zwillingsschwestern Maria und Martha T. mit fast gleichzeitiger Erkrankung an Schizophrenie. Frankfurt a. M.: Diss. 1942. 25 Bl. u. 2 Taf. (Maschinenschr.)

Haarmann, Gustav: Über die Erbbedingtheit der Homosexualität. Münster: Diss. 1942. 31 Bl. (Maschinenschr.)

Anatomie. Histologie (Mikroskopische Technik). Entwicklungsgeschichte.

Physiologie.

Heinsius, E.: Über das Sehen bei Nacht. Dtsch. Mil.arzt 8, 451—457 (1943).

Da im Netzhautzentrum, besonders in der Fovea, vorwiegend Zapfen vorhanden sind, ist das Dämmerungssehen hier fast aufgehoben, daher muß an dem Beobachtungsobjekt etwas vorbeigesehen werden. — Eine brauchbare Leistung des Dämmerungssehen ist erst nach einem Dunkelaufenthalt von etwa 25 min zu erwarten, daher müssen Bereitschaftsräume (Flak usw.) abgedunkelt sein mit rotem Licht, während in Lazareträumen blaues Licht zu bevorzugen ist. — Da für verantwortliche militärische Stellen besonders Flak, Marine usw. nur gute Nachtaugen taugen, ist bei Voruntersuchung auf rasches Adaptationsvermögen, hohe Lichtempfindlichkeit, relativ hohe Sehschärfe besonderer Wert zu legen. — Zweckentsprechende neue Adaptometer stehen zur Verfügung. Frhr. v. Marenholtz.

Bustamante, M.: Experimentelle Untersuchungen über die Leistungen des Hypothalamus, besonders bezüglich der Geschlechtsreife. (Anat. Abt. u. Physiol. Abt., Kaiser Wilhelm-Inst. f. Hirnforschung, Berlin-Buch.) Arch. f. Psychiatr. 115, 419 bis 468 (1942).

Den eigenen Untersuchungen geht eine gedrängte, aber ausreichende Übersicht über die bisher vorliegende Literatur der Zwischenhirnleistungen und der klinischen und experimentellen Ausfälle nach Zwischenhirnläsionen voraus. Die experimentellen Ausschaltungen wurden an 16 jugendlichen und 3 erwachsenen Kaninchen mit der Hessschen Methode vorgenommen. Ziel der Ausschaltungen war das Tuber posterius in seinen basalen Anteilen, das im wesentlichen dem Tuber cinereum entspricht, wobei der Nucleus paraventricularis und supraopticus nicht mit eingerechnet ist. Über die hirnanatomischen Befunde soll von Weisschedel in einer späteren Veröffentlichung berichtet werden. Über die Ausfallserscheinungen werden ausführliche Daten gebracht, die im einzelnen im Original nachgelesen werden müssen. Bei den jugendlichen Tieren traten die Störungen der Sexualentwicklung ganz in den Vordergrund und zeichneten sich durch ihre Konstanz aus, während andere vegetative Störungen (Wärmeregulation, Stoffwechsel, Wachstum, Wasserhaushalt) nur in geringem Maß